

Grünanlagen – und Spielplatzsatzung der Gemeinde Mainaschaff

Vom 07. Juli 2004

Die Gemeinde Mainaschaff erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die in der Gemeinde Mainaschaff vorhandenen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mainaschaff.
- (2) ¹Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Mainaschaff unterhalten werden. ²Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze.
- (3) ¹Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten und die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette. ²Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) ¹Kinderspielplätze und Bolzplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Mainaschaff unterhalten werden. ²Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzungsrecht

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) ¹Die Benutzung der Kinderspielplätze der Gemeinde Mainaschaff ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet. ²Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. ³Übrige Personen haben keinen Zutritt, soweit sie dazu nicht von der Gemeinde Mainaschaff befugt wurden. ⁴Die Benutzung der Bolzplätze ist auch Personen über 14 Jahren gestattet.
- (2) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis usw. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze und Bolzplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich vom 01. April bis 30. September morgens von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Der Bolzplatz an der Friedhofstraße darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8.00 Uhr, der Bolzplatz hinter dem DJK-Gelände in der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Außerhalb der Benutzungszeiten ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen untersagt.

§ 5 Verhalten in den Grünanlagen, auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen

- (1) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer und Aufsichtspersonen haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellungsplatz zu entfernen bzw. zusätzliche Sitzgelegenheiten zu stellen und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden.
 2. Kinderspielplätze und Bolzplätze mit Autos, Fahrrädern, Motorrädern, Mofas und Mopeds zu befahren; die durch Kinderspielplätze führenden Wege dürfen nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befahren werden.
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen.
 4. Jegliche Verunreinigungen durch Hunde oder sonstige Tiere.
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
 6. Papier und Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuerwerfen.
 7. Grillgeräte zu benutzen, Partys zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
 8. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen.
 9. Das Abspielen von Musik sowie übermäßiger Lärm jeder Art.
 10. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zu verbringen oder einzunehmen.
 11. Das Aufhalten im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand.

§ 6 Beseitigungspflicht

¹Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen, auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. ²Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Haftungsbeschränkung

¹Die Benutzung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. ²Die Gemeinde Mainaschaff haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

- (1) Wer
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt

sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;

- c) Gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verweisen werden. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wird, darf sie auf Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.
- (3) Für die Anordnung von Platzverweisen und Betretungsverboten sind die Gemeinde Mainaschaff und die Polizei zuständig.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. der in § 3 geregelten Benutzung zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 4 festgelegten Benutzungszeiten verstößt,
3. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 behandelt,
4. die in § 5 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
5. den in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 11 genannten Verboten zuwiderhandelt,
6. den Anordnungen nach § 8 nicht Folge leistet.
7. einer Platzverweisung oder einem Betretungsverbot nach § 9 zuwiderhandelt.

§ 11 Ersatzvornahme

¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Mainaschaff beseitigt werden. ²Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff in Kraft.

Mainaschaff, den 07. Juli 2004
Gemeinde Mainaschaff



Rudolf Roth, 1. Bürgermeister

- S i e g e l -

Verzeichnis der Kinderspielplätze und Bolzplätze gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2

Kinderspielplätze

Am Bitzenloh – Flur-Nr. 3255/35

Tulpenweg/Ginsterweg – Flur-Nr. 2666/12

Schillerstraße/Pestalozzistraße – Flur-Nr. 2513

Faulmannstraße – Flur-Nr. 2302/4

Seestraße – Flur-Nr. 250/3

Kiebitzweg – Flur-Nr. 410/36

Stettiner Straße – Flur-Nr. 1226/92

Behringstraße/Sauerbruchstraße – Flur-Nr. 986/14

Kranichweg – Flur-Nr. 303/4

Bolzplätze

Jahnstraße – Flur-Nr. 2600

Mittelweg – Flur-Nr. 817